

## Steht eine freiheitliche Jagd als Ausfluss der Eigentumsgarantie noch im Interesse der Allgemeinheit?

Berlin, 11.09.2022

### Inhalt

A. Sachverhalt .....	1
B. Zusammenfassung .....	2
C. Rechtliche Würdigung im Einzelnen .....	3
I. Das Urteil des Hessischen StGH zur Verhältnismäßigkeit von Schonzeiten .....	3
II. Das Urteil des OVG Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2017 .....	6
III. Rechtliche Einordnung der Jagd .....	7
1. Kein Grundrecht, sondern Eigentümerbefugnis .....	8
2. Freiheitliches Fundament der Jagd .....	9
3. Öffentlich-rechtlicher Rahmen beeinträchtigt Selbst-bestimmung nicht .....	11
4. Gemeinwohlbindung des Eigentums .....	12
IV. Freiheitliche Jagd widerspricht Interessen der Allgemeinheit .....	13
V. Eine neue Sicht der Natur seit Mitte des 20. Jahrhunderts .....	16
1. Biodiversität .....	17
2. Artenschutz .....	17
3. Tierschutz .....	17
4. Ökologiegrundsatz .....	19
D. Fazit: Umdenken beim Umgang mit wilden Tieren erforderlich .....	20

### A. Sachverhalt

Der Landesjagdverband (LJV) Hessen ruft angesichts der geplanten Festsetzung von ganzjährigen Schonzeiten für Feldhase und Rebhuhn in Hessen dazu auf, die hessischen Landtagsabgeordneten, Landräte und Bürgermeister mit einem vom LJV zur Verfügung gestellten Musterschreiben zu kontaktieren, um eine entsprechende Regelung bereits in der Entstehungsphase zu verhindern.

Grundlage hierfür sei ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Michael Brenner vom Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, das die Rechtsauffassung des LJV

ausdrücklich bestätige. Darin heißt es angabegemäß: *„Die Einschränkungen der Jagdzeiten für die bisher bejagbaren Wildarten, vor allem den Feldhasen und das Rebhuhn wären nicht nur wissenschaftlich nicht begründbar, sondern stellen auch eine verfassungsrechtlich nicht begründbare Einschränkung des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechtes dar und verstoßen damit gegen die Eigentumsgarantie.“* Um diese vermeintlich nicht begründbare Einschränkung des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechtes zu belegen, bezieht sich das vom LJV zur Verfügung gestellte Musterschreiben im Wesentlichen auf das Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofes vom 12. Februar 2020, in dem sich der Hessische Staatsgerichtshof zur Rechtmäßigkeit der Festsetzung von Schonzeiten für eine Reihe von Tierarten geäußert hat.

## **B. Zusammenfassung**

Bei einer Verkürzung der Jagdzeit für einzelne Tierarten oder aber auch bei einer gänzlichen Aufhebung von Jagdzeiten kann sich ein Ordnungsgeber – entgegen der Auffassung des Hessischen Staatsgerichtshofes aus dem Jahr 2020 – im Rahmen seines weiten Gestaltungsermessens auch dafür entscheiden, den im Gesetz verankerten Erfordernissen des Naturschutzes und des Tierschutzes den Vorrang zu geben. Diese Auffassung hatte das OVG Schleswig-Holstein bereits drei Jahre vor der Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofes vertreten.

Damit hatte das OVG Schleswig-Holstein der Entwicklung der letzten Jahrzehnte, nach der dem Tier-, Natur- und Artenschutz als ganz wesentliche Allgemeininteressen inzwischen eine überragende Bedeutung zukommt, Rechnung getragen. Diese Entwicklung manifestiert sich u.a. auch in den zahlreichen internationalen Abkommen, die zum Schutz der Tiere und ihrer Lebensräume in den letzten Jahrzehnten abgeschlossen wurden. Dies hat der hessische Ordnungsgeber bei der Festsetzung von ganzjährigen Schonzeiten für Feldhase und Rebhuhn konsequent berücksichtigt und umgesetzt.

Die in diesem Zusammenhang geltend gemachten Verstöße gegen das Eigentumsrecht, auf dem das Jagdrecht basiert, sind daher überholt. Die bis heute

immer noch freiheitliche Ausgestaltung des Jagdrechts steht insbesondere aufgrund ihres Ausmaßes vielmehr immer stärker im Widerspruch zu den Allgemeininteressen.

## C. Rechtliche Würdigung im Einzelnen

### I. Das Urteil des Hessischen StGH zur Verhältnismäßigkeit von Schonzeiten

Das Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofes aus dem Jahr 2020 erging auf einen Normenkontrollantrag der FDP hin. Ziel des Antrages war, die §§ 2 und 3 der Hessischen Jagdverordnung (HJagdV) zu überprüfen und dessen Verfassungswidrigkeit festzustellen. Diese Regelungen legen die Jagdzeiten für nach Landes- bzw. Bundesrecht bejagbare Tierarten fest.

Im Ergebnis hatte der Hessische Staatsgerichtshof in seinem Urteil festgestellt, dass die Regelung mit der Verfassung des Landes Hessen insoweit nicht vereinbar sei, als sie die Jagdzeit u.a. für juvenile Waschbären, juvenile Marderhunde und juvenile Füchse nicht auf das gesamte Jahr erstreckt. Durch die Festsetzung entsprechender Schonzeiten werde das mit dem Jagdrecht verbundene Eigentumsrecht unverhältnismäßig beschränkt. Die DJGT hatte zu dem Urteil ausführlich Stellung genommen, daher soll im Weiteren nur noch auf ein paar zentrale Aspekte eingegangen werden.<sup>1</sup>

Die vom hessischen Verordnungsgeber bestimmten Jagdzeiten genügen nach Auffassung des Hessischen Staatsgerichtshofes nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die an Inhalts- und Grenzbestimmungen des Eigentums zu stellen sind, da sie nach Auffassung des Hessischen Staatsgerichtshofes keinem erkennbaren verfassungsrechtlich zulässigen Zweck dienen oder zur Erreichung eines solchen Zwecks nicht geeignet oder nicht erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund sei z.B. ein Jagdverbot auf juvenile Füchse oder Waschbären verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt, da ein solches Jagdverbot das

---

<sup>1</sup> Die Stellungnahme ist abrufbar unter:  
[20200630200030\\_20200426\\_Hessischer\\_Staatsgerichtshof\\_Schonzeiten.pdf \(goserver.host\)](https://www.goserver.host/20200630200030_20200426_Hessischer_Staatsgerichtshof_Schonzeiten.pdf)

Eigentumsgrundrecht der Jagdausübungsberechtigten in einem Maße einschränke, das sich als unverhältnismäßig erweise.

Dabei sei der Tierschutzgedanke als solcher nicht geeignet, eine Verkürzung der Jagdzeiten zu rechtfertigen, sofern es ausschließlich darum gehe, Tiere vor ihrer Tötung im Rahmen einer weidgerechten Jagdausübung zu schützen.<sup>2</sup>

An dieser Stelle verkennt der Hessische Staatsgerichtshof jedoch den Umfang der erforderlichen tierschutzrechtlichen Prüfung. Gemäß § 1 Satz 2 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Die Tötung eines Tieres ist dabei der größtmögliche Schaden, der einem Tier zugefügt werden kann.<sup>3</sup> Eine weidgerechte Jagdausübung erfordert zudem ausdrücklich die Berücksichtigung des Tierschutzgedankens und damit auch das Vorliegen eines vernünftigen Grundes für die Tötung eines jeden Tieres.

Damit ein vernünftiger Grund bei der Jagdausübung bejaht werden kann, müssen daher alle Aspekte, die bei der Tötung eines Tieres im Rahmen der Jagd eine Rolle spielen, umfassend überprüft werden. Zu prüfen ist daher insbesondere das „Ob“ einer Tötung, das „Wann“ einer Tötung, das „Wie“ einer Tötung und das „Wo“ einer Tötung.<sup>4</sup> Die Voraussetzungen für die Festlegung von Jagdzeiten ist in diesem Zusammenhang also lediglich ein Aspekt, der im Rahmen des „Wann“ der Jagd zu prüfen ist. Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist an dieser Stelle z.B. auch eine angemessene Berücksichtigung und Sicherstellung des Elterntierschutzes zu beachten.

Ausdrücklich bestätigt wurde diese Auffassung z.B. seitens des Bundesgesetzgebers im Rahmen einer Kleinen Anfrage im Bundestag aus dem Jahr 2019. Hier wurde ebenfalls explizit festgestellt: *„Auch bei der Ausübung der Jagd sind die Vorgaben des Tierschutzgesetzes einzuhalten (s. a. § 44a des Bundesjagdgesetzes). Dies gilt sowohl in Bezug auf die angewandten Tötungs- und Bejagungsarten als auch im Hinblick darauf, dass Tiere auch im Rahmen der Jagd nur dann getötet werden dürfen, wenn hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt.*

---

<sup>2</sup> Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofes vom 12. Februar 2020, P.ST.2610, S. 51.

<sup>3</sup> Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 1, Rn.28.

<sup>4</sup> Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 15.

*Ein solcher vernünftiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn Wild zur Gewinnung von Lebensmitteln, zur Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes, zum Schutz vor übermäßigen Wildschäden, zur Landschaftspflege, zum Schutz vor Tierseuchen u. Ä. bejagt wird.“<sup>5</sup>*

Der Hessische Staatsgerichtshof verweist im Weiteren zudem darauf, dass sich auch aus dem Staatsziel des Tierschutzes in Artikel 20a GG lediglich Folgerungen für die Art und Weise der Jagdausübung ergeben könnten, nicht aber für die – u.a. auch bei der Bestimmung von Jagdzeiten maßgebliche – Frage, ob Tiere überhaupt gejagt werden dürfen oder müssen.<sup>6</sup> In diesem Zusammenhang verweist der Hessische Staatsgerichtshof auf ein Urteil des BVerfG aus dem Jahr 2006, auf das an späterer Stelle noch einmal ausführlicher eingegangen werden soll.

Um einen Eingriff in das Eigentumsrecht durch Beschränkungen im Bereich der Jagdausübung bejahen zu können, ist es erforderlich, das Verhältnis von Jagdrecht und Eigentumsrecht genau einzuordnen, um im Anschluss den Umfang des gewährten Schutzes festlegen zu können. Das BVerfG hat in einem Beschluss aus dem Jahr 2000 hierzu grundlegend festgestellt: Der in Artikel 14 GG verankerten Eigentumsgarantie „*kommt im Gefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen*“.<sup>7</sup> Entsprechend gewährt Artikel 14 GG ein individuelles Recht.

Darüber hinaus enthält die Vorschrift jedoch auch eine grundlegende Wertentscheidung des Grundgesetzes. Danach soll insbesondere der Gebrauch des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 GG dem Wohl der Allgemeinheit dienen, eine

<sup>5</sup> Maria Flachsbarth, Kleine Anfrage BT-DRs.:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/133/1813307.pdf> , S. 34, unten

<sup>6</sup> Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofes vom 12. Februar 2020, P.ST.2610, S. 53 oben, erster Absatz, mwN: BVerwG, Urteil vom 14.04.2005, 3 C 31.04, juris, Rn. 24; vgl. auch BVerfG (K), Beschluss vom 13.12.2006, 1 BvR 2084/05, BVerfGK 10, 66 [71] = juris, Rn. 16; VerfGH RhL.Pf., Urteil vom 20.11.2000, VGH N 2/00, juris, Rn. 27, in Bezug auf den in Art. 70 der Landesverfassung RhL.Pf. aufgenommenen Tierschutz

<sup>7</sup> BVerfG, Beschluss vom 16.02.2000, 1 BvR 242/91, BVerfGE 102, 1, 15

Verpflichtung, die allerdings der Umsetzung durch den Gesetzgeber bedarf.<sup>8</sup> Aufgrund der besonderen Bedeutung, die Artikel 14 GG im vorliegenden Zusammenhang zukommt, soll dieser Aspekt ausführlicher unter III. betrachtet werden.

## II. Das Urteil des OVG Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2017

Zuvor soll jedoch noch kurz auf eine Entscheidung des OVG Schleswig-Holstein<sup>9</sup> eingegangen werden, die die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Festsetzung von Schonzeiten für einzelne Wildarten drei Jahre vor der Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofes ganz anders beurteilt hatte.

In dem konkreten Normenkontrollverfahren sollte nach dem Wunsch des Antragstellers vom OVG Schleswig-Holstein festgestellt werden, dass eine landesgesetzliche Regelung, nach der die Jagd auf die Elster entgegen der bisherigen Rechtslage zukünftig nicht mehr ausgeübt werden darf, unwirksam sei.

Das OVG Schleswig-Holstein lehnte diesen Antrag jedoch ab und befand, dass der Verordnungsgeber sich im Rahmen seines weiten Gestaltungsermessens im Hinblick auf die Verkürzung der Jagdzeit für einzelne Tierarten (oder die Aufhebung von Jagdzeiten) auch dafür entscheiden darf, den im Gesetz verankerten Erfordernissen des Naturschutzes und des Tierschutzes den Vorrang zu geben.<sup>10</sup>

Wird die Jagdzeit für eine einzelne Tierart beschränkt oder im Einzelfall aufgehoben so kann nach Auffassung des OVG Schleswig-Holstein auch nicht von einem Leerlaufen des Jagdausübungsrechtes die Rede sein. Denn auch wenn die Jagd auf bestimmte Tierarten nicht mehr bzw. nicht mehr im bisherigen Umfang ausgeübt werden könne, laufe das Jagdausübungsrecht insgesamt nicht leer.<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> Jarass, Eigentumsгарantie, in: ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung, Hannover 2018, Seite 464, unter Verweis auf: BVerfG, Urteil vom 10.03.1981, 1 BvR 92, 96/71, BVerfGE 56, 249, 260.

<sup>9</sup> [Schleswig-Holsteinisches OVG, Urteil vom 22.05.2017 - 4 KN 10/15 - openJur](#)

<sup>10</sup> OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.05.2017, 4 KN 10/15, Rn. 49.

<sup>11</sup> OVG Schleswig-Holstein, a.a.O., Rn. 51.

In diesem Zusammenhang beruft sich das OVG Schleswig-Holstein u.a. auf grundsätzliche Ausführungen des BVerfG zum Eigentumsrecht, und insbesondere in Bezug auf die Regelung des Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG. *„Nicht jede Schmälerung des nutzungsrechtlichen Status quo stellt einen ausgleichspflichtigen Eingriffstatbestand dar. So ist die Grenze der entschädigungsfrei zulässigen Sozialbindung nicht überschritten, wenn von mehreren privatnützigen Verwendungsarten nur eine zukünftig rechtlich ausgeschlossen ist. Sowohl der Naturschutz als auch der Tierschutz stellt eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang dar, der einschränkende Regelungen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG rechtfertigt. Beschränkungen muss der Eigentümer - anders als bei völligen oder teilweisen Substanzentziehungen - grundsätzlich entschädigungslos dulden, soweit das Verhältnismäßigkeitsprinzip, der Gleichheitsgrundsatz und die Wesensgehaltsgrenze beachtet sind.“*<sup>12</sup>

Schließlich verweist das OVG Schleswig-Holstein in seiner Entscheidung auch zu recht auf den Umstand, dass die Geltungsdauer der in Frage stehenden Rechtsverordnung – wie dies auch in anderen Bundesländern der Fall ist – auf fünf Jahre beschränkt ist und gegebenenfalls hinsichtlich der Jagdzeiten bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse künftig modifiziert werden kann, so dass auch unter diesem Aspekt ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu verneinen ist.<sup>13</sup>

### III. Rechtliche Einordnung der Jagd

Wie bereits festgestellt, ist es für die Frage nach der Verhältnismäßigkeit von Schonzeiten und die damit verbundene Diskussion um potentielle Eingriffe in das Eigentumsrecht wichtig, das dem Jagdrecht zugrunde liegende rechtliche Konstrukt genauer einzuordnen.

---

<sup>12</sup> OVG Schleswig-Holstein, a.a.O. unter Verweis auf: BVerfG, Beschl. v. 02.03.1999 - 1 BvR 7/91 - juris

<sup>13</sup> OVG Schleswig-Holstein, a.a.O., Rn. 51.

## 1. Kein Grundrecht, sondern Eigentümerbefugnis

Bei dieser Einordnung soll insbesondere auf eine Entscheidung des VGH München aus dem Jahr 2020<sup>14</sup> zurückgegriffen werden, in der es um die Befriedung eines Jagdgrundstückes ging. In dieser Entscheidung hatte der VGH München auch umfangreiche Ausführungen zur grundsätzlichen Einordnung des Jagdrechts gemacht und in Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) überzeugend darlegt, dass Ausgangspunkt bei einer solchen Einordnung zunächst die Feststellung ist, dass die Jagd an sich kein Grundrecht ist, sondern vielmehr eine Eigentümerbefugnis. Das bedeutet, dass es sich bei der Jagd um nur eine der vielfältigen Formen handelt, in denen der Eigentümer sein Grundstück nutzen und mit ihm nach Belieben verfahren kann.<sup>15</sup> Solche Eigentümerbefugnisse können durch einfachgesetzliche Bestimmungen i.S.d. Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG geschaffen werden.<sup>16</sup>

Nach Auffassung des EGMR, die sich der VGH München zu eigen macht, stellt der Begriff der „Jagd“ letztlich ein Synonym für jedweden Umgang mit dem Wild dar, der dem Grundeigentümer dadurch ermöglicht wird, dass er frei über die Nutzung seines Eigentums, namentlich seines Grundstücks, bestimmen kann. Darüber hinaus steht es dem Eigentümer frei, sich auf seinem Grundstück befindliche herrenlose Sachen anzueignen. Freilebende Wildtiere sind im Sinne des Gesetzes herrenlos.

Dieses Eigentumsverständnis leitet sich aus den althergebrachten Grundsätzen des Gemeinen Rechts<sup>17</sup> (*habere, uti, frui*) ab, das allen europäischen und auch den meisten außereuropäischen Rechtsordnungen zugrunde liegt. Dem Eigentümer steht danach u.a. ein Ausschließungsrecht zu, das dem Eigentümer als Grundlage für eine Reihe von Entscheidungsmöglichkeiten dient. In

---

<sup>14</sup> VGH München, Urteil v. 28.05.2020 – 19 B 19.1710, abrufbar unter: [VGH München, Urteil v. 28.05.2020 – 19 B 19.1710 - Bürgerservice \(gesetze-bayern.de\)](https://www.gesetze-bayern.de/urteile/vgh-muenchen/2020-05-28-19-b-19-1710)

<sup>15</sup> VGH München, Rn. 50 unter Verweis auf EGMR in Herrmann/Deutschland, Rn. 76.

<sup>16</sup> VGH München, Rn. 49; (vgl. 2.1 betreffend § 3 BJagdG sowie die entsprechenden Regelungen in den von der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur ethischen Jagdgegnerschaft betroffenen Ländern)

<sup>17</sup> Als „Gemeines Recht“ wird heute im deutschsprachigen Raum vor allem das „Römisch-kanonische Recht“ des Mittelalters, der Frühen Neuzeit und Neuzeit verstanden, wie es ab dem 11. Jahrhundert europaweit gelehrt wurde.

Deutschland wird dieses Ausschließungsrecht ausdrücklich in § 903 Satz 1 BGB<sup>18</sup> erwähnt. Der Grundeigentümer kann z.B. frei entscheiden, wem er das Betreten seines Grundes erlaubt und wem nicht. Dies ermöglicht es dem Eigentümer z.B. grundsätzlich auch, eine Jagd anderer auf seinem Grundstück zu verbieten. Bei seinen Entscheidungen unterliegt der Eigentümer grundsätzlich auch keinerlei Beschränkungen (etwa auf das wirtschaftlich Vernünftige); der Eigentümer muss in diesem Zusammenhang lediglich die Grundregeln für ein Miteinander in einer demokratischen Gesellschaft beachten und entsprechend Beschränkungen hinnehmen, die zur Wahrung von Allgemeininteressen auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen worden sind.<sup>19</sup>

In der Konsequenz stellen Eingriffe in das Jagdrecht damit immer Eingriffe in das Eigentumsrecht dar, und keine Eingriffe in ein etwaiges eigenständiges Jagdrecht. Diese Ausgestaltung führt letztlich dann auch dazu, dass im Bereich der Jagd lediglich die Grundeigentümer und die Allgemeinheit geschützte Rechtspositionen besitzen.<sup>20</sup>

In Deutschland nimmt das Jagdausübungsrecht als vermögenswertes subjektives Recht am verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums teil.<sup>21</sup> Dies ergibt sich daraus, dass sowohl das Jagdrecht als auch das Jagdausübungsrecht als Bestandteil des Grundeigentums ein näher ausgeformtes Nutzungsrecht am Grund und Boden darstellen, so dass die Schutz- und Ordnungswirkung der Eigentumsgarantie auch diese umfasst.<sup>22</sup>

## 2. Freiheitliches Fundament der Jagd

Die Tatsache, dass das Jagdrecht – und damit auch das Jagdausübungsrecht – in Deutschland (sowie in einer Reihe anderer europäischer Staaten) aus dem

---

<sup>18</sup> „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“

<sup>19</sup> VGH München, a.a.O., Rn. 51.

<sup>20</sup> VGH München, a.a.O., Rn. 48.

<sup>21</sup> VGH München, Beschluss v. 20.11.2018 – 19 ZB 17.1601, Rn. 16, unter Verweis auf: BGH, U.v. 14.6.1982 - III ZR 175/80 - DÖV 1983, 345; U.v. 15.2.1996 - III ZR 143/94 - DÖV 1996, 702 - beide juris; BVerwG, U.v. 4.3.1983 - 4 C 74/80 - BayVBl 1983, 503/504 - juris; Meder, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 4. Aufl. 1992, Rn. 2 zu Art. 103.

<sup>22</sup> OVG Schleswig-Holstein, (4 KN 10/15) vom 22. Mai 2017, Rn. 49.

Grundeigentum fließt, hat zur Konsequenz, dass dieses Jagdrecht zwangsläufig ein freiheitliches Fundament hat.<sup>23</sup>

Dieses freiheitliche Fundament der Jagd kommt auch bereits in der Definition des Jagdrechts in § 1 Abs. 1 Satz 1 BJagdG klar zum Ausdruck. Danach beinhaltet das Jagdrecht „*die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen.*“ Ein entsprechender Eigentumserwerb ist gemäß § 958 Abs. 2 BGB nur dann nicht möglich, „*wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird.*“

Bestätigt wird dieses freiheitliche Fundament durch einen kurzen Blick in die verfassungsrechtliche Literatur. Danach wird das Eigentumsrecht in Artikel 14 Abs. 1 GG als Freiheitsrecht garantiert,<sup>24</sup> das „*die privat verfügbare ökonomische Grundlage individueller Freiheit*“<sup>25</sup> gewährleistet. Das Grundgesetz verfolgt damit einen freiheitlich-liberalen Ansatz, der den Menschen als autonom handelndes Individuum in den Vordergrund stellt. Der primäre Zweck der Eigentumsgarantie liegt dementsprechend in der engen Verknüpfung zwischen Freiheit und Eigentum.<sup>26</sup> Wie auch das Bundesverfassungsgericht unterstreicht, ist das Eigentum „*ein elementares Grundrecht, das in einem inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen Freiheit steht.*“<sup>27</sup> Im Gewährleistungs-

---

<sup>23</sup> VGH München, a.a.O., Rn. 31; unter Verweis auf: (vgl. für Frankreich Rn. 77 und 83 der E. Chassagnou u.a.; für Luxemburg Art. 3 des Jagdgesetzes; für Schweden § 10 des Jagdgesetzes; ebenso ist das Jagdrecht in Österreich normiert, wo - wie vor dem Reichsjagdgesetz - die Bundesländer die jagdliche Gesetzgebungskompetenz besitzen; über die Konventionsbeschwerde wegen einer österreichischen jagdlichen Zwangsvereinigung, erhoben nach dem U.d. Österreichischen VerfGH v. 10.10.2017 - E 2446/2015-42, E 2448/2015-42, E 152/2016-37 und E 764/2017-32 -, hat der Gerichtshof noch nicht entschieden; für Deutschland vgl. § 3 BJagdG; zum Schutz des Eigentums - und damit einer wirtschaftlichen Freiheit - auch hinsichtlich der Jagdausübung im Rahmen der deutschen Jagdgenossenschaft vgl. Papier/Shirvani in Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand 4/2018, Art. 14 Rn. 326, BGH, U.v. 14.6.1982 - III ZR 175/80 - BGHZ 84, 261, juris Rn. 7 ff., BayVerfGH, E.v. 28.3.1969 - Vf. 62-VII-67 - BayVBl. 69, 279)

<sup>24</sup> Shirvani, Was ist Eigentum? Zur rechtlichen Architektur der Eigentumsordnung in Deutschland, APUZ 41/2020; Vgl. zum Folgenden auch Papier/Shirvani, in: Theodor Maunz/Günter Dürig, Grundgesetz, Kommentar, München 2020, Art. 14, Rn. 107-140.

<sup>25</sup> BVerfGE 97, 350 (370).

<sup>26</sup> Shirvani, a.a.O., unter Verweis auf: Brun-Otto Bryde, in: Ingo von Münch/Philip Kunig, Grundgesetz, Kommentar, München 2012<sup>6</sup>, Art. 14 Rn. 3

<sup>27</sup> Shirvani, a.a.O., unter Verweis auf: BVerfGE 24, 367 (389).

zusammenhang der übrigen Grundrechte wird der Eigentumsgarantie dabei die Funktion zugeschrieben, dem Einzelnen *"einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen"*.<sup>28</sup>

Der seitens der Jägerschaft reklamierte Verstoß gegen das Eigentumsrecht ist damit im Ergebnis ein vermeintlicher Verstoß gegen potentiell bestehende Freiheiten.

### **3. Öffentlich-rechtlicher Rahmen beeinträchtigt Selbstbestimmung nicht**

Einem solchen freiheitlichen Fundament des Jagdrechts steht auch nicht entgegen, dass die Jagd in Deutschland aufgrund des bestehenden Reviersystems in Jagdgenossenschaften und damit in Zwangsvereinigungen ausgeübt werden muss. Das Gleiche gilt für die weiteren bestehenden Jagdbeschränkungen und Jagdvorgaben, wie sie insbesondere im BJagdG geregelt sind. Denn hält man sich noch einmal vor Augen, dass der Gerichtshof die Jagd als jedweden Umgang mit dem Wild ansieht, die es dem Eigentümer ermöglicht, über die Nutzung des Grundstücks zu bestimmen sowie durch sein Ausschließungsrecht sich auf dem eigenen Grund befindliche herrenlose Sachen anzueignen, so schränken die sich aus dem BJagdG ergebenden Jagdbeschränkungen und Jagdvorgaben (wie z.B. Schonzeit- und Abschussplanregelungen) letztlich (nur) die Entscheidungsfreiheit des Eigentümers darüber ein, *ob* er sich herrenlose Tiere auf dem eigenen Grund entweder aneignet oder aber sie in der Natur belässt.<sup>29</sup>

Zu diesem Ergebnis gelangt der VGH München unter Berufung auf die Entscheidung des EGMR in der Sache Herrmann/Deutschland, aufgrund derer in Deutschland die Regelung des § 6a BJagdG zur jagdlichen Befriedung von Grundstücken eingeführt werden musste.<sup>30</sup> Dabei unterstreicht der VGH München nochmals unter Berufung auf den EMGR, dass auch diese den Jagdausübenden

<sup>28</sup> Shirvani, a.a.O., unter Verweis auf: BVerfGE 50, 290 (339).

<sup>29</sup> VGH München, a.a.O., Rn. 52 bzw. Rn. 26.

<sup>30</sup> Herrmann/Deutschland, Rn. 84.

durch das Bundesjagdgesetz auferlegten Pflichten nichts daran ändern können, dass die Jagd in Deutschland - ebenso wie in Frankreich und Luxemburg - in erster Linie von Privatpersonen als Freizeitbeschäftigung ausgeübt wird und dass damit bei der Ausübung der Jagd naturgemäß in einem erheblichem Umfang gerade keine Allgemeininteressen verwirklicht werden.<sup>31</sup>

Um wirksam und angemessen Allgemeininteressen verwirklichen zu können, reicht das konkrete Maß an bisher bestehenden gesetzlichen Pflichten des Jagdausübungsberechtigten im Ergebnis nicht aus. Denn der Jäger nutzt bei Ausübung der Jagd nach wie vor im Wesentlichen die ihm aufgrund des zugrunde liegenden Eigentumsrechts gewährten Freiheiten.

#### 4. Gemeinwohlbindung des Eigentums

Bei der Ausgestaltung von Eigentümerbefugnissen wie die der Jagd, hat der Gesetzgeber neben dem Zweck und der Funktion der Eigentumsgarantie insbesondere auch der Bedeutung der Eigentumsgarantie im Gesamtgefüge der Verfassung Rechnung zu tragen.

Das Grundgesetz verbürgt auf der einen Seite das Eigentum als Grundrecht. Auf der anderen Seite ergeben sich aus dem Eigentum aber auch Verpflichtungen, denn gemäß Artikel 14 Abs. 2 Satz 2 GG soll der Gebrauch des Eigentums zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Hierdurch wird ein Spannungsbogen zwischen den Interessen des Eigentümers einerseits und den Interessen der Allgemeinheit andererseits erzeugt.

Zur Lösung potentieller Interessenkonflikte sieht das Grundgesetz unterschiedliche Mechanismen vor, durch die der Gesetzgeber aus Gründen des Gemeinwohls in das Eigentumsgrundrecht eingreifen und die Befugnisse des Eigentümers beschränken kann. Eine einseitige Bevorzugung oder Benachteiligung von Eigentümerinteressen oder des Sozialbezugs des Eigentums stünde mit diesem Eigentumsmodell des Grundgesetzes nicht in Einklang. Bei der

---

<sup>31</sup> VGH München, a.a.O., Rn. 111.

Suche nach einer ausgewogenen Eigentumsordnung verfügt der Gesetzgeber daher grundsätzlich zunächst einmal über einen weiten Gestaltungsspielraum.<sup>32</sup>

Im Grundgesetz ausdrücklich geregelte Eingriffsarten sind die Inhalts- und Schrankenbestimmung (Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG), die Enteignung und die Sozialisierung. Will der Gesetzgeber von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, so muss er dabei bestimmten verfassungsrechtlichen Vorgaben genügen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes legen die Inhalts- und Schrankenbestimmungen generell-abstrakt die "*Rechte (...) und Pflichten durch den Gesetzgeber hinsichtlich solcher Rechtsgüter*" fest, "*die als Eigentum im Sinne der Verfassung zu verstehen sind*". Es handelt sich dabei um Rechtssätze des Privat- oder öffentlichen Rechts, die die Rechte und Pflichten des Eigentümers begründen und damit den Inhalt des Eigentumsrechts allgemein bestimmen.<sup>33</sup> Sie können das Eigentum aber auch beschränken. So kann der Gesetzgeber beispielsweise anordnen, dass in Naturschutzgebieten Bodennutzungen untersagt sind, die zu einer Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets führen können<sup>34, 35</sup>

Der VGH München greift in seiner Entscheidung eben dieses Spannungsverhältnis auf und verweist zutreffend darauf, dass freiheitliche Handlungen – auch wenn durch sie Allgemeininteressen verwirklicht werden können – bereits in einem prinzipiellem Gegensatz zu einer Verwirklichung von Allgemeininteressen stehen. Auf der anderen Seite kann aber die Verwirklichung von Allgemeininteressen Eingriffe in das Eigentumsrecht rechtfertigen.<sup>36</sup>

#### IV. Freiheitliche Jagd widerspricht Interessen der Allgemeinheit

Entscheidend für die Frage, ob ein Eingriff in das Eigentumsrecht angenommen werden kann, ist daher die Frage, ob die aktuelle Ausgestaltung des Jagdrechts

---

<sup>32</sup> Ausarbeitung des deutschen Bundestages zur Eigentumsgarantie des Artikel 14 GG, WD 3 – 327/06

<sup>33</sup> Vgl. BVerfGE 52, 1 (27); 110, 1 (24).

<sup>34</sup> Vgl. §23 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz.

<sup>35</sup> [Was ist Eigentum? Zur rechtlichen Architektur der Eigentumsordnung in Deutschland | APuZ \(bpb.de\)](http://www.bpb.de)

<sup>36</sup> VGH München, a.a.O., Rn. 87.

bzw. geplante Maßnahmen, die die aktuelle Ausgestaltung einschränken, mit dem Allgemeinwohl vereinbar sind. Um dies beantworten zu können, ist zu überprüfen, ob bei der aktuellen Ausgestaltung des Jagdrechts alle Interessen angemessen Berücksichtigung gefunden haben, also auch die Interessen der Allgemeinheit.

Der VGH München kommt in seiner Überprüfung in dem konkreten Fall dabei zu dem Ergebnis, dass neben einem potentiellen Eingriff in das Eigentumsrecht eines Einzelnen (durch die in dem konkreten Fall betroffene und ggf. zu eng gefasste Regelung des § 6a BJagdG) zusätzlich auch durch die immer noch freiheitliche Ausgestaltung der Jagd insgesamt eine Verletzung der Interessen der Allgemeinheit vorliegt.

Diese Einschätzung ist konsequent. Schaut man sich die gesetzgeberischen Ziele bei der Ausgestaltung der Jagd an, so erschöpfen sich diese auch nach Auffassung des BVerfG<sup>37</sup> nicht in der Ermöglichung der Jagdausübung und der Vermeidung von Wildschäden. Die gesetzgeberischen Ziele umfassen vielmehr auch Gesichtspunkte des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes. Wie das BVerfG in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2006 weiter festgestellt hatte, durfte der Gesetzgeber angesichts der Vielfalt dieser Regelungsbereiche daher eine vollkommen staatsfreie Organisation des Jagdwesens für nicht gleich geeignet halten. Vor diesem Hintergrund hatte das Bundesverfassungsgericht die zuvor vom Bundesverwaltungsgerichts geäußerte entsprechende Feststellung bekräftigt,<sup>38</sup> nämlich dass die Jagd auf staatliche Ordnung und Aufsicht angewiesen ist.

Im weiteren Verlauf seiner Entscheidung hatte das BVerfG dann festgestellt, dass diese Gesetzeszwecke auch den berechtigten Interessen Dritter und dem Gemeinwohl dienen und auch nicht in Widerspruch zu dem Verfassungsauftrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20 a GG) stehen. Das BVerfG hatte in seiner damaligen Entscheidung vielmehr angenommen, dass ein dem Gedanken der Hege verpflichtetes Jagdrecht, das u.a. Abschussregelungen vorschreibt, die einen gesunden Wildbestand aller heimischen Tierarten sowie den

---

<sup>37</sup> BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 13. Dezember 2006 - 1 BvR 2084/05 -, Rn. 19.

<sup>38</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. April 2005 - BVerwG 3 C 31.04 -

Schutz bedrohter Tierarten sichern sollen, gar dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen diene.<sup>39</sup>

Als Konsequenz hatte sich das BVerfG schließlich ausdrücklich der zu überprüfenden Auffassung des BVerwG angeschlossen und festgestellt: *„Zu Recht weist das Bundesverwaltungsgericht darauf hin, dass die Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz daher nur Einfluss auf die Art und Weise der Jagdausübung haben, nicht aber die Legitimität der mit den angegriffenen Bestimmungen des Jagdrechts verfolgten Ziele einer dem Gemeinwohl verpflichteten Jagd und Hege in Frage stellen kann.“*<sup>40</sup>

Diese letzte, bisher nicht widersprochene Wertung des BVerfG greift jedoch zu kurz. Denn an dieser Stelle hat das BVerfG – wie der VGH München in seinem Urteil überzeugend darlegt – das für eine Verwirklichung von Allgemeininteressen erforderliche Maß an staatlicher Ordnung außer Betracht gelassen. Der VGH München stellt mit Blick auf die Jagdausübung diesbezüglich nun ausdrücklich fest: *„Auch das Bundesverfassungsgericht sowie die (kleine) Kammer des Gerichtshofs ... haben bei ihren Entscheidungen, denen zufolge der Eingriff in das Eigentumsrecht gerechtfertigt ist, weil die Ziele des Bundesjagdgesetzes im Interesse der Allgemeinheit liegen, den vom Gerichtshof in den Entscheidungen Chassagnou u.a./Frankreich und Schneider/Luxemburg betonten Freiraum der Jagdausübung und die Art und Weise seiner Nutzung unbeachtet gelassen.“*<sup>41</sup>

In konsequenter Fortführung dieses Gedankens gelangt der VGH München daher zu der Schlussfolgerung: *„Der von der herrschenden Meinung und vom Gesetzgeber weitgehend unbeachtet gebliebene Freiraum der Jagd ist nicht nur wegen seines Ausmaßes fragwürdig ... **Es spricht viel dafür, dass seit einiger Zeit dieser Freiraum als solcher den Allgemeininteressen widerspricht.**“*<sup>42</sup>

---

<sup>39</sup> BVerfG, a.a.O., Rn. 15.

<sup>40</sup> BVerfG, a.a.O., Rn. 16.

<sup>41</sup> VGH München, a.a.O., Rn. 117.

<sup>42</sup> VGH München, a.a.O., Rn. 118; beispielhaft wird hier zudem *„die in aller Regel von den Allgemeininteressen gebotene, im Rahmen der Jagdfreiheit nicht hinreichend ausgeübte Jagd auf Schwarzwild sowie die nach wie vor aufrecht erhaltene Jagd auf das Rebhuhn, die - ausweislich des Vogelberichts 2019 - wesentlich zum Aussterben dieser Vogelart beiträgt“*, erwähnt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte diesbezüglich ausgeführt, dass es in der Menschheitsgeschichte eine bis dahin nicht hinterfragte Auffassung gebe, die freiheitliche Jagd sei der einzige sinnvolle und vernünftige Umgang mit wilden Tieren.<sup>43</sup>

Auch die deutsche Rezeption der Rechtsprechung des EGMR durch Literatur, Gesetzgeber und Rechtsprechung geht nach den überzeugenden Ausführungen des VGH München ganz überwiegend an dieser Verschiebung des Rahmens der Jagd durch die neuere Entwicklung der Allgemeininteressen vorbei, *„weil sie von der überkommenen Überzeugung beherrscht ist, die Jagd als solche sei im Allgemeininteresse.“*<sup>44</sup>

Angesichts der weitläufigen nationalen und internationalen gesetzlichen Entwicklung, aber insbesondere auch der bisher im Jagdrecht vollkommen ausgeblendeten veränderten Entwicklung der Allgemeininteressen seit der Mitte des 20. Jahrhunderts, ist vielmehr klar ersichtlich, dass sich auch das Jagdrecht diesen neuen Allgemeininteressen, denen inzwischen eine überragende Bedeutung zukommt, nicht mehr entziehen kann.

Sowohl der EGMR als auch der VGH München greifen eben diese auf und haben sie überblicksartig dargestellt. In der Folge wird dadurch klar ersichtlich, dass eine derart überkommene Auffassung der Jagdausübung, die in ihrer grundsätzlichen Ausgestaltung immer noch auf den Grundsätzen des Reichsjagdgesetzes aus dem Jahr 1934 basiert,<sup>45</sup> in der heutigen Zeit höchst zweifelhaft geworden ist.<sup>46</sup>

## V. Eine neue Sicht der Natur seit Mitte des 20. Jahrhunderts

Im Verlauf der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat sich schrittweise eine neue Sicht der Natur durchgesetzt. Ein erster Meilenstein in der dazugehörigen Gesetzgebung in Deutschland war das Inkrafttreten des

<sup>43</sup> VGH München, a.a.O., Rn. 112.

<sup>44</sup> VGH München, a.a.O., Rn. 89.

<sup>45</sup> s. u.a.: Johannes Dietlein/Eva Dietlein: Jagdrecht von A – Z. Rechtswörterbuch von A-Z, BLV-Buchverlag, München 2003, ISBN 3-405-16421-4; Albert Ebner: Das Jagdrecht: Das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 : Text des Gesetzes mit Ausführungsverordnung, Ergänzungsverordnungen, Überleitungsbestimmungen der Länder und mit sonstigen jagdrechtlichen Vorschriften, Band 2. Deutscher Gemeindeverlag, 1935.

<sup>46</sup> VGH München, a.a.O., Rn. 112.

Bundesnaturschutzgesetzes am 24. Dezember 1976.<sup>47</sup> Im weiteren Verlauf wurden im Bundesnaturschutzgesetz insbesondere auch europäische Vorgaben zum Natur- und Artenschutz umgesetzt. Dem Bundesnaturschutzgesetz liegen ganz wesentliche Erkenntnisse zugrunde, die der VGH München in seiner Urteilsbegründung überblicksartig wie folgt zusammenfasst:

### **1. Biodiversität**

Aus ökologischer Sicht ist die Natur weit mehr als nur eine Ansammlung von Bestandteilen (insbesondere von Tieren und Pflanzen), sondern vor allem ein dynamisches, eigengesetzliches, grundsätzlich zur Selbsterhaltung fähiges, aber störungsanfälliges Wirkungsgefüge dieser Bestandteile, mit dem der Mensch durch seine Biologie verbunden ist, auf das er deshalb angewiesen ist, und das er demzufolge schützen und pflegen muss.

### **2. Artenschutz**

Eine Spezies, die sich nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und dadurch das Wirkungsgefüge schwächt, ist grundsätzlich zu entwickeln; eine Spezies, die die gute Funktion des Wirkungsgefüges der Natur beeinträchtigt, weil sie (etwa infolge menschlichen Verhaltens) überhöhte Bestände aufweist, ist grundsätzlich zu regulieren. Wenn weder das eine noch das andere der Fall ist, ist - mithilfe von Eingriffsregelungen und Störungsverboten - das Wirkungsgefüge soweit als möglich sich selbst zu überlassen, damit der natürliche Entwicklungsprozess sich entfalten kann.<sup>48</sup>

### **3. Tierschutz**

Weiterhin gilt der römischrechtliche Grundsatz nicht mehr, dass wilde Tiere herrenlose Sachen sind, die lediglich vor Tierquälerei geschützt werden müssen. Für die Zufügung von Schmerzen und Leiden oder Schaden bedarf es seit dem Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl S. 1277) eines vernünftigen Grundes. Die Überzeugung von der Mitgeschöpflichkeit des Tieres hat sich durchgesetzt;<sup>49</sup>

---

<sup>47</sup> (BGBl I S. 3573)

<sup>48</sup> im BNatSchG 1976 vgl. etwa § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 8, § 22 Abs. 1 Nr. 3

<sup>49</sup> (vgl. § 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes vom 18. August 1986, BGBl I S. 1319)

Zweck des Tierschutzgesetzes ist es nach dessen § 1 nunmehr, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.

Seit dem Inkrafttreten am 1. September 1990 des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht (BGBl I S. 1762) sind Tiere keine Sachen mehr (§ 90a BGB).

Dies hat jüngst auch der Gerichtshof der europäischen Union in seinem Urteil zum Schächten ohne Betäubung festgehalten. Er bezeichnet den Tierschutz als „Wert, dem die heutigen demokratischen Gesellschaften seit einigen Jahren größere Bedeutung beimessen“.<sup>50</sup>

Das Jagdrecht hat diese Neuentwicklungen nicht in gleicher Weise nachvollzogen, sondern es ist hiervon sogar weitgehend abgeschottet worden.<sup>51</sup> Dies wird u.a. belegt durch die Tatsache, dass es seit 1976 keine umfassende Novelle des BJagdG mehr gegeben hat. Mehrere Anläufe sind dabei gescheitert, zuletzt im Frühjahr 2021.

Mit der Abschottung des Jagdrechts von den Entwicklungen im Bereich des Natur- und Tierschutzrechts, ist nach Auffassung des VGH München dann aber auch der Anspruch aufgegeben worden, dass das deutsche Jagdrecht und das deutsche Natur- und Tierschutzrecht unabhängig voneinander jeweils angemessen die geltenden Allgemeininteressen berücksichtigen.<sup>52</sup>

Diese auf einem neuen Naturverständnis basierende Rechtsentwicklung hat sich jedoch national wie international kontinuierlich fortgesetzt.

Deutschland ist der auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro beschlossenen und am 29.

---

<sup>50</sup> EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 – C-336/19 –, Rn. 77, abrufbar unter CURIA - Dokumente (europa.eu)

<sup>51</sup> vgl. die tierschutzrechtlichen Ausnahmebestimmungen betreffend die weidgerechte Ausübung der Jagd seit § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG 1972, die Unberührtheitsklausel des § 20 Abs. 2 BNatSchG 1976 sowie - zur modifizierten Fassung 2002 - Kolodziejczok u.a., a.a.O., Stand 9/2002, § 39 BNatSchG Rn. 37 ff.

<sup>52</sup> VGH München, a.a.O., Rn. 119.

Dezember 1993 in Kraft getretenen Biodiversitätskonvention als Vertragspartei beigetreten. Dieses Übereinkommen ist inzwischen von 196 Vertragsparteien unterzeichnet und ratifiziert worden.<sup>53</sup> Die Biodiversitätskonvention hat zum Ziel, die Vielfalt des Lebens auf der Erde zu schützen, sie zu erhalten und deren nachhaltige Nutzung so zu organisieren, dass möglichst viele Menschen heute aber auch in Zukunft davon leben können. Damit schützt sie u. a. die Vielfalt der Ökosysteme und beruht damit auf dem Ökologiegrundsatz.

Im Jahr 2002 haben der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tierschutz in Artikel 20a GG Verfassungsrang erhalten. Danach schützt der Staat „auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ Dieser Schutz umfasst u.a. auch das Wirkungsgefüge der Natur<sup>54</sup> sowie die Mitgeschöpflichkeit des Tieres.<sup>55</sup>

#### 4. Ökologiegrundsatz

Der Ökologiegrundsatz hat zudem auch in das Unionsrecht Eingang gefunden. Dies zeigt sich u.a. darin, dass die FFH-Richtlinie aus dem Jahr 1992 weit über ein bloßes Ausrottungsverbot hinaus geht und als Maßstab den günstigen Erhaltungszustand festsetzt. Auch wenn sowohl die Vogelschutzrichtlinie und als auch die FFH-Richtlinie vor allem Arten und Habitate schützen, beruhen dennoch beide auf dem Ökologiegrundsatz<sup>56, 57</sup>

Die dargestellten Entwicklungen belegen klar und deutlich, dass der rein utilitaristische Umgang mit wilden Tieren, insbesondere die Jagd zum Vergnügen,

---

<sup>53</sup> (Stand: Februar 2021), abrufbar auf BfN Homepage: [Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt \(CBD\) | BfN](#)

<sup>54</sup> selbst wenn die Bestimmung die Detailliertheit von Art. 141 BV, insbesondere Abs. 1 Sätze 2 und 4, nicht besitzt -

<sup>55</sup> Scholz in Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand 6/2002, Art. 20a Rn. 36 bzw. Scholz, a.a.O., Rn. 72 mit Hinweis auf die Anthropozentrik des GG

<sup>56</sup> vgl. etwa die Bezugnahme auf das „natürliche Gleichgewicht der Arten“ in Erwägungsgrund 7, auf die „ökologischen Erfordernisse“ in Art. 2 und auf die „ökologisch ausgewogene Regulierung“ in Art. 7 Abs. 4 der konsolidierten Fassung der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2019, ABl. L 20/7 v. 26.1.2010

<sup>57</sup> VGH München, a.a.O., Rn. 120.

heutzutage eindeutig überholt ist.<sup>58</sup> Auf der anderen Seite hat sich ein sehr ausgeprägtes Verständnis für die Zusammenhänge in der Natur entwickelt.

## **D. Fazit: Umdenken beim Umgang mit wilden Tieren erforderlich**

Die aktuelle freiheitliche Ausgestaltung der Jagd in Deutschland greift im Ergebnis nicht nur in die Grundfreiheiten ethischer Jagdgegner ein, dieser Freiraum steht vor allem im Widerspruch zu den heutigen Allgemeininteressen. Vor diesem Hintergrund ist der von der herrschenden Meinung und vom Gesetzgeber bisher weitgehend unbeachtet gebliebene Freiraum der Jagd wegen seines Ausmaßes in Frage zu stellen.

Die Ausgestaltung des Jagdrechts in Deutschland hat die Entwicklungen insbesondere im Bereich der Ökologie und Biodiversität seit Mitte des 20. Jahrhunderts verpasst, wodurch die neuen nationalen und supranationalen Staatsziele immer noch keinen Einzug in das aktuell geltende Jagdrecht gefunden haben. Kein Wunder, denn die letzte Novellierung des Jagdrecht fand im Jahr 1976 statt!

Aus diesen neuen nationalen und supranationalen Staatszielen lässt sich u.a. nach Auffassung des VGH München eine entsprechende Verpflichtung des Gesetzgebers begründen, die Jagd den aktuellen Staatszielen anzupassen. Dies bedeutet in letzter Konsequenz nicht mehr und nicht weniger als dass die Jagd von einer freiheitlichen Grundeigentümerbefugnis<sup>59</sup> zu einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe umzugestaltet ist.<sup>60</sup> Auch wenn dieser Verpflichtung des Gesetzgebers kein subjektiv-öffentliches Recht entspricht, und es zu ihrer Erfüllung des politischen Willens bedarf, handelt es sich hierbei um eine Aufgabe von überragendem Allgemeininteresse. Nicht zuletzt widerspricht eine weitere Abschottung des Jagdrechts auch den Zielen internationaler Übereinkommen.

---

<sup>58</sup> VGH München, a.a.O., Rn. 121.

<sup>59</sup> Hier verweist der VGH München darauf, dass in Deutschland, Luxemburg und Österreich bei kleinem Grundbesitz diese ohnehin nur theoretisch ist.

<sup>60</sup> VGH München, a.a.O., Rn. 123; als ersten Ansatz benennt der VGH etwa die Ausweitung der Abschusspläne auf alle regulierungsbedürftigen Wildarten.

Aufgrund des aufgezeigten Freiraums des Einzelnen bei der Jagd sowie der sich aus diesem Freiraum ergebenden Nutzungsmöglichkeiten, kann eine gemeinwohlorientierte Nutzung nicht mehr sichergestellt werden. Freiheitliche Handlungen stehen nun mal in einem prinzipiellem Gegensatz zu einer Verwirklichung von Allgemeininteressen.

Vor diesem Hintergrund geht der Hinweis auf „eine verfassungsrechtlich nicht begründbare Einschränkung des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechtes“ und damit einem Verstoß gegen die Eigentumsgarantie in Zusammenhang mit der Festsetzung von ganzjährigen Schonzeiten für einzelne Tierarten, wie im konkreten Fall für Feldhase und Rebhuhn, fehl. Ob die Bejagung einzelner Tierarten zulässig ist, muss sich allen voran an den Interessen der Allgemeinheit sowie den Zielen der einschlägigen natur- und tierschutzrechtlichen Abkommen und Gesetze orientieren. Bestehende Spielräume im Rahmen des Gestaltungsermessens eines Ordnungsgebers sind daher im Zweifel zugunsten des Tier- und Naturschutzes zu nutzen.

**Christina Patt**  
**Mitglied des Vorstands**